



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Bundeswehraktivitäten an und von Schulen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

In acht Bundesländern gibt es Kooperationsvereinbarungen zwischen der Bundeswehr und den Kultus- bzw. Bildungsministerien. In der Kooperationsvereinbarung zwischen der Bundeswehr und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen heißt es beispielsweise: „Jugendoffiziere der Bundeswehr können, wie auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Institutionen sowie Organisationen der Friedensbewegung, im Rahmen von schulischen Veranstaltungen Schülerinnen und Schüler über die zur Friedenssicherung möglichen Instrumente der Politik und die Aufgabenstellung der Bundeswehr informieren. [...] Jugendoffiziere dürfen nicht für Tätigkeiten innerhalb der Bundeswehr werben.“

1. Wie steht die Landesregierung zu solchen Kooperationsabkommen und gibt es Planungen der Landesregierung für ein Kooperationsabkommen mit der Bundeswehr? Falls ja, beabsichtigt die Landesregierung im Rahmen ihrer Schulaufsichtspflicht sicher zu stellen, dass auch Vertreter/innen von Friedensbewegun-

gen eingeladen werden und tatsächlich keine Werbeaktivitäten unternommen werden?

Antwort:

Die Landesregierung hat bisher kein Kooperationsabkommen geschlossen und plant dies auch nicht. Mit Schreiben vom 13.03.2011 wurden die Schulen darauf hingewiesen, dass Vertreter der Bundeswehr nur in Abschlussklassen eingeladen werden dürfen. Die Schulen entscheiden, ob sie ein solches Angebot wahrnehmen wollen. Die Schulen können ebenfalls entscheiden, ob sie Vertreter/innen der Friedensbewegungen einladen.

2. Gibt es auf dem Gelände von Schulen in Schleswig-Holstein Waffenschauen oder andere Veranstaltungen der Bundeswehr? Wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort:

Auf dem Gelände von Schulen sind Waffenschauen nicht zulässig. Berufsorientierungsveranstaltungen der Bundeswehr können stattfinden, wenn die Schulen sich dafür entscheiden.

3. Gibt es an Schulen in Schleswig-Holstein verpflichtende Schulveranstaltungen (z.B. im Rahmen des Unterrichts), an denen Bundeswehrangehörige beteiligt sind? Wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort:

Es gibt keine verpflichtenden Veranstaltungen im Rahmen des Unterrichts, an denen Bundeswehrangehörige beteiligt werden müssen.

4. Werden von Schulen in Schleswig-Holstein Exkursionen zu Informationsveranstaltungen der Bundeswehr unternommen? Wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort:

Schulen können die Angebote der Bundeswehr zu Truppenbesuchen für die Abschlussklassen nutzen. Die Eltern sind über eine solche Exkursion zu informieren.

Die Lehrkraft muss vor dem Besuch abstimmen, dass der Truppenbesuch rein informativ gestaltet wird. Der Umgang mit Waffen ist nicht zulässig. Wenn Eltern oder Schüler/innen aus Gewissensgründen an Teilen der Veranstaltung nicht teilnehmen wollen, können sie dazu nicht verpflichtet werden.

5. Sind Jugendoffiziere oder sonstige Bundeswehrmitglieder in die Aus- und Fortbildung von Referendarinnen und Referendaren sowie von Lehrkräften in Schleswig-Holstein eingebunden? Wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort:

Die Jugendoffiziere sind nicht in die Aus- und Fortbildung eingebunden. Die Landeszentrale für Politische Bildung führt mit Unterstützung der Jugendoffiziere Studienfahrten nach Brüssel und Berlin durch, die vom IQSH als Bildungsveranstaltungen anerkannt werden.

6. Nehmen Lehrkräfte und/oder Bedienstete des Bildungsministeriums des Landes Schleswig-Holstein oder von nachgeordneten Behörden an Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Rahmen von Seminaren zur Sicherheitspolitik der Bundeswehr teil oder besuchen deren Einrichtungen? Wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort:

Im Rahmen der persönlichen Fortbildung ist dies möglich, der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

7. Falls eine der Fragen 2 bis 6 bejaht wird: Wie steht die Landesregierung dazu? Gibt es dazu entsprechende Richtlinien des Bildungsministeriums oder sind solche geplant?

Antwort:

In § 4 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) ist festgelegt, dass die Schule den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern soll. Weiterhin gehört zum Bildungsauftrag der Schule die Erziehung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und

zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Dies erfordert auch die kritische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen oder sogar entgegengesetzten Auffassungen von Friedensbewegungen und Bundeswehr. Das Bildungsministerium plant derzeit keine Richtlinien.